

# European Equestrian Business Association e.V.



## SATZUNG

### INHALT

Präambel	Seite 2;
§ 1 Name und Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr, Definitionen	Seite 2;
§ 2 Zwecke und Ziele	Seiten 2 und 3;
§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren, Beitragsordnung	Seiten 3 und 4;
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4;
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern	Seite 4;
§ 6 Organe des Verbandes	Seite 5;
§ 7 Mitgliederversammlung, Einberufung, Durchführung und Abstimmungen	Seiten 5 bis 7;
§ 8 Vorstand, Amtszeit und Vorstandswahl	Seite 7;
§ 9 Tagungen des Vorstandes, Rechte und Pflichten, Exekutivkomitee	Seiten 7 und 8;
§ 10 Komitees und Arbeitskreise des Verbandes	Seite 8;
§ 11 Änderungen der Satzung, Auflösung des Verbandes, Gründungsversammlung	Seiten 8 und 9.

## Präambel

Die **EEBA European Equestrian Business Association e.V.** ist eine parteipolitisch neutrale, freiwillige und unabhängige Interessenvertretung für alle diejenigen auf europäischer Ebene, die dem Thema Pferd im engeren und weiteren Sinne im Rahmen ihrer Aktivitäten wirtschaftlich oder in sonstiger Weise verbunden sind. Dazu gehören Unternehmen in Industrie und Handel, Dienstleister, Wissenschaftler, Institutionen und natürliche Personen. Dies angesichts der Bedeutung des Pferde Sektors im europäischen Binnenmarkt mit (zum Zeitpunkt der Gründung) nahezu 7 Millionen Pferden, einem erwirtschafteten Gesamtumsatz von ca. 110 Milliarden €, der Sicherung von nahezu 900.000 Arbeitsplätzen in der EU und der damit verbundenen Verknüpfung von ca. 2,6 Millionen ha Boden. Die EEBA tritt für eine soziale Marktwirtschaft sowie ein freies Unternehmertum mit einer Verantwortung für das Gemeinwesen in Europa ein.

Die EEBA und Ihre Mitglieder übernehmen zu jeder Zeit die Verantwortung für das Wohlergehen der in ihrer Obhut stehenden Pferde mit ihren vielfältigen Funktionen als Partner des Menschen in Freizeit- bis Spitzensport, im Therapie- oder beruflichen Einsatz. Sie setzen sich für deren wesensgemäße Haltung, Pflege, Ausbildung und Leistungserbringung ein und tragen mit ihren Aktivitäten im Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit direkt oder indirekt zu einer nachhaltigen positiven Weiterentwicklung von deren Lebensumfeldern bei (nachstehend die „**Präambel**“).

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr, Definitionen

- 1.1 Der Verband führt den Namen „EEBA European Equestrian Business Association e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter VR 32484 eingetragen.
- 1.2 Der Verband hat seinen satzungsmäßigen Sitz in 63633 Birstein / Deutschland und wurde am 2. September 2021 gegründet. Die Geschäftsstelle des Verbandes kann sich jedoch an jedem anderen Ort innerhalb der Europäischen Union befinden. Eine örtliche Änderung des Sitzes der Geschäftsstelle über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinweg bedarf einer Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 1.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr nach Eintragung ist ein Rumpfsjahr.
- 1.5 Die Verwendung der Begriffe Mitglieder, Vorstand, Schriftführer, Kassenwart, Vorsitzender des Vorstands/Präsident, Geschäftsführer und Leiter/Repräsentant des Arbeitskreises/Komitees schließt die weibliche Form und deren Plural mit ein.

## § 2 Zwecke und Ziele

- 2.1 Der Verband hat unter Einbeziehung der Inhalte der Präambel insbesondere die folgenden Zwecke und Ziele:
  - Aktiv für eine angemessene Darstellung wie auch Förderung des Sektors Pferd im weiteren Sinne - entsprechend der Bedeutung des in der Präambel genannten Gewichts in Europa wie auch auf nationalstaatlicher Ebene - gegenüber Institutionen wie der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament sowie nationalen Gesetzgebungsorganen einzutreten;
  - Generell unabhängig und parteipolitisch neutral in einer holistischen Ganzheitsbetrachtungsweise die Interessen der in der Präambel Genannten insbesondere gegenüber Politik, Öffentlichkeit, Medien und sonstigen gesellschaftlichen und ökonomischen Gruppen zu vertreten und für die Darstellung der Leistungen dieses bedeutsamen Wirtschaftssektors zu sorgen;

- Auf die Gesetzgebung und auch Standardisierung auf nationaler wie auch europäischer Ebene Einfluss zu nehmen (u.a. durch die Bereitstellung von Informationen, Vernetzung mit Experten und Förderung eines aktiven Austauschs), damit die Bedeutung, das Gewicht und die besonderen Bedingungen der rund um das Pferd Tätigen angemessene Berücksichtigung finden einschließlich der Schaffung von Gütesiegeln im Interesse europäischer Verbraucher;
- Die Schaffung und Gestaltung eines oder mehrerer qualitätssichernder Gütesiegeln, die den Adressaten, insbesondere auch den Verbrauchern, Transparenzorientierung und Sicherheit bieten;
- Die Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Sport- und Industrieverbänden mit Bezug auf den vorgenannten Bereich zu verstärken und zu fördern sowie die Kooperation mit Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsinstitutionen einschließlich Schulen, Hochschulen und Universitäten zu pflegen und auszubauen;
- Als Selbsthilfeorganisation die Mitglieder des Verbandes praxisnah zu beraten und zu betreuen, sowie den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander unter Beachtung der geltenden Gesetze zu fördern;
- Die europäischen Interessen und Belange der Mitglieder angesichts des globalen Wettbewerbs in zukunftsfähiger Form wahrzunehmen und zu fördern und diese unter Einbeziehung der Grundsätze eines nachhaltigen Wirtschaftens sowie des Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes in parteipolitisch neutraler Form nach außen deutlich und sichtbar zu machen;
- Die Förderung von Zucht, Sport, Ausbildung, Haltung, Freizeit, Wissenschaft, Handel, Industrie und Kultur rund um das Pferd in einem holistischen Ansatz unter Einbeziehung aller damit verbundenen oder darauf basierenden Tätigkeitsbereiche;
- Der Verband strebt an, bei Verhandlungen über medienwirksame Veranstaltungen und/oder Verträge bezogen auf Werbe-, Marketing, Sponsorenrechte und dergleichen im Bereich Pferd Mitspracherechte zu realisieren und dabei die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten sowie deren Aktivitäten durch Herstellung von Verbindungen für Vertragsabschlüsse auf diesem Gebiet zu unterstützen;
- Sämtliche sonstigen rechtlich zulässigen Aktivitäten wahrzunehmen, die die Zwecke des Verbandes und Interessen seiner Mitglieder fördern.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Verbandsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren, Beitragsordnung**

3.1 Mitglieder des Verbandes sind natürliche und juristische Personen mit Hauptsitz oder ersten Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs, die auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Verbandes aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft kann auch natürlichen und juristischen Personen gestattet werden, die einen Zweigsitz oder Zweitwohnsitz in dem vorgenannten geographischen Raum haben, bzw. nachweislich in diesem Raum wirtschaftlich oder in sonstiger Weise regelmäßig aktiv sind.

- 3.2 Ordentliche Mitglieder mit Stimmrechten sind diejenigen vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen, die zumindest nachweislich in einem Schwerpunktbereich rund um das Pferd im weiteren Sinn geschäftlich, wissenschaftlich oder auch ehrenamtlich aktiv sind. Hierzu zählen auch freiberufliche Dienstleister, wissenschaftliche und/oder medizinische Institutionen und Personen, deren Aufnahmeantrag seitens des Vorstandes positiv entschieden wurde.
- 3.3 Eine assoziierte Mitgliedschaft ohne Einräumung von Stimmrechten sowie aktiven und passiven Wahlrechten kann auf Einladung des Vorstands europäischen oder nationalen Verbänden, Institutionen, Unternehmen oder natürlichen Personen gewährt werden, die die in § 3.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, deren assoziierte Mitgliedschaft aus Sicht des Vorstands jedoch im Rahmen der Realisierung von in § 2 genannten Zwecken und Zielen förderlich ist. Dies schließt auch eine reine passive Fördermitgliedschaft mit ein.
- 3.4 Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht kann seitens des Vorstandes gewährt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 3.5 Die Modalitäten der Aufnahme und der Form der Mitgliedschaft sowie die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens sind in der Vereinsordnung geregelt.
- 3.6 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die näheren Einzelheiten der Beitragsgestaltung und - Erhebung sind als Teil der Vereinsordnung in einer gesonderten Beitragsordnung enthalten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt, haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Näheres regelt die Vereinsordnung.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern**

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zu der Aufnahme des betreffenden Mitglieds.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Beitragsrückerstattungen erfolgen in diesem Fall nicht. Bei natürlichen Personen endet deren Mitgliedschaft spätestens mit deren Tod, bei juristischen Personen, Körperschaften, Institutionen und dergleichen mit deren Auflösung bzw. generell bei einer Einstellung von deren Geschäftstätigkeit.
- 5.3 Mitglieder können bei groben Verstößen gegen die Satzung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes geschädigt werden, durch Entscheidung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gleiches gilt im Fall von Beitragsrückständen, wenn zwei erfolglose schriftliche Mahnungen des Verbandes gegenüber dem säumigen Mitglied erfolgt sind. Das betreffende Mitglied ist vor Fassung der Entscheidung über den Ausschluss seitens des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu hören.
- 5.4 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss, die per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen hat, Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einzulegen. Die Entscheidung, ob diesem Einspruch abgeholfen wird oder nicht, erfolgt dann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Weitergehende Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Organe des Verbandes

### 6.1 Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Verbandes;
- b) der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine zahlenmäßige Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes beschließen, soweit dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes zweckmäßig erscheint (nachstehend „der Vorstand“).

### 6.2 Der Präsident des Verbandes hat eine repräsentative ehrenamtliche Stellung und gehört dem Vorstand nicht an. Seine Aufgaben sind in der Vereinsordnung näher geregelt. Eine feste Amtszeit besteht für den Präsidenten nicht, seine Wahl und auch Abwahl erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandes in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung, Einberufung, Durchführung und Abstimmungen

### 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal pro Kalenderjahr stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch textliche Benachrichtigung (einschließlich E-Mail) durch den Vorstand des Verbandes über die Geschäftsstelle. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Datum der jeweiligen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern eine schriftliche Tagesordnung textlich zu übermitteln. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, bis sieben (7) Kalendertage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung eigene Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung der Geschäftsstelle des Verbandes zu übermitteln. Über diese Anträge ist dann im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

### 7.2 Die Mitgliederversammlung des Verbandes als dessen oberstes Organ entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr durch diese Satzung und der Vereinsordnung des Verbandes zugewiesen sind, sowie in sonstigen Fällen, in denen die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung aufgrund zwingenden deutschen Rechts vorgeschrieben ist.

### 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

### 7.4 Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere - ohne dass dies eine abschließende Aufzählung darstellt - zuständig für:

- 7.4.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- 7.4.2 Entgegennahme und Verabschiedung des Finanzplans für das folgende Geschäftsjahr und sonstige Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das folgende Geschäftsjahr sind;
- 7.4.3 Erteilung der Zustimmung oder Ablehnung der finanziellen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres;
- 7.4.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten;
- 7.4.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;

- 7.4.6 die Wahl der externen Prüfer des Verbandes;
- 7.4.7 die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder.
- 7.5 Auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder von mindestens fünfzig Prozent (50%) der ordentlichen Mitglieder des Verbandes ist innerhalb von drei (3) Monaten gerechnet ab Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung seitens des Vorstandes über die Geschäftsstelle eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes und des zeitlichen Beginns durch textliche Benachrichtigung (einschließlich E-Mail) einzuberufen.
- 7.6 Mitgliederversammlungen des Verbandes können auch - soweit es die Situation etwa infolge pandemischer oder sonstiger Entwicklungen erfordert - online virtuell abgehalten werden einschließlich der damit verbundenen Abstimmungen durch die ordentlichen Mitglieder. Dies stellt jedoch eine Ausnahme von der Regel der Abhaltung von Mitgliederversammlungen mit physischer Präsenz der Mitglieder dar.
- 7.7 Die Rechte in der Mitgliederversammlung sind im Fall natürlicher Personen durch diese selbst, im Fall juristischer Personen durch einen seitens des betreffenden ordentlichen Mitglieds ernannten Repräsentanten, der als spezielle Kontaktperson in Bezug auf den Verband seitens der juristischen Person ernannt ist, auszuüben.
- 7.8 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, maximal zwei (2) an der Teilnahme verhinderte Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen von dem verhinderten Mitglied unterzeichneten Vollmacht zu vertreten. Diese Vollmacht(en) sind der Geschäftsstelle textlich spätestens zwei (2) Tage vor dem Datum der betreffenden Mitgliederversammlung zu übermitteln.
- 7.9 Eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder teilnimmt oder durch Vollmachten vertreten sind.
- 7.10 Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht nur den Mitgliedern des Verbandes offen, außer der Vorsitzende des Vorstandes erklärt diese vollständig oder in bestimmten Teilen für öffentlich.
- 7.11 Die i.S. des § 7.9 beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden (einschließlich der durch Vollmacht vertretenen) ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder ist für die folgenden Angelegenheiten erforderlich:

- (7.11.1) einer Änderung und/oder Ergänzung dieser Satzung; eine Änderung des Verbandszweckes bedarf einer einstimmigen Entscheidung aller Mitglieder (§ 36 BGB);
- (7.11.2) jeder Beschluss, für den aufgrund anwendbarer zwingender gesetzlicher Regelungen oder gemäß dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit jenseits der einfachen Mehrheit erforderlich ist;
- (7.11.3) bei einem schriftlichen von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitgliedern unterzeichneten Antrag den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der in § 8.2 genannten regulären Amtszeit abzusetzen, verbunden mit einem Antrag auf Durchführung von Neuwahlen des Vorstandes generell oder bezogenen auf das betroffene Vorstandsmitglied.
- 7.12 Eine schriftliche Stimmabgabe ist in spezifisch seitens des Vorstandes bezeichneten Angelegenheiten einschließlich einer Abgabe per E-Mail oder Fax auch zwischen zwei Mitgliedsversammlungen mit Ausnahme der in den §§ 7.11.1 bis 7.11.3 vorstehend genannten Angelegenheiten zulässig. Für eine wirksame schriftliche Beschlussfassung ist eine Teilnahme von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Erteilung von Vollmachten ist in diesem Fall nicht zulässig.
- 7.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen

enthalten; Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 8 Vorstand, Amtszeit und Vorstandswahl**

- 8.1 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes (1. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister) gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.
- 8.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist für maximal drei (3) aufeinanderfolgende Amtszeiten zulässig.
- 8.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit nicht von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder eine öffentliche und/oder Einzelabstimmung über jedes der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder verlangt wird. Schriftliche Vorschläge für die Vorstandswahl können seitens der ordentlichen Mitglieder bis spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Datum der betreffenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zu Händen des amtierenden Vorstandes eingereicht werden. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn mindestens eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder für dieses stimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Bestellung des Vorstandes kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 8.4 Die entsprechend dem vorstehenden § 8.3 gewählten Vorstände wählen dann unmittelbar anschließend mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und geben dies dann der Mitgliederversammlung umgehend bekannt.
- 8.5 Falls eine oder mehrere Mitglieder des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus diesem ausscheiden (sei es durch Rücktritt, Tod oder aus anderen Gründen), erfolgt eine Wahl für die Neubesetzung dieser vakanten Vorstandspositionen durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, gegebenenfalls auch außerordentliche Mitgliederversammlung. Es gelten dann die Regelungen des obenstehenden § 8.3 für dessen/deren Wahl entsprechend. Für den Zeitraum bis zur Neuwahl kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus dem Reihen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder) wählen.

## **§ 9 Tagungen des Vorstandes, Rechte und Pflichten, Exekutivkomitee**

- 9.1 Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter berufen mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Vorstandssitzung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf ein. Auf jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten. Zwischen den Vorstandstagungen kann eine Abstimmung zwischen dessen Mitgliedern auch auf dem Weg von Telefon- oder Webkonferenzen erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 9.2 Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist auf schriftlichen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Antrag innerhalb eines Zeitraums von längstens vier (4) Wochen ab dem Datum des Antrags einzuberufen und durchzuführen.
- 9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einem Vorstand, der aus drei Personen besteht, mindestens zwei Vorstandsmitglieder, ansonsten mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder an der

betreffenden Vorstandssitzung teilnehmen. Dies kann auch online im Weg von Telefon- oder Webkonferenzen durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären. Eine schriftliche Vollmachtserteilung durch ein Mitglied des Vorstandes an ein anderes Vorstandsmitglied für eine bestimmte Sitzung ist unter Angabe der triftigen Gründe, warum eine Verhinderung an der Teilnahme vorliegt, ausnahmsweise zulässig.

- 9.4 Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Vorstandes (bei dessen Abwesenheit die des Leiters der Vorstandssitzung) den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- 9.5 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 9.6 Der Vorstand kontrolliert und überwacht das Management und die operative Geschäftsführung des Verbandes, er kann sich Leitlinien für seine Tätigkeit mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder geben. Der Vorstand ist berechtigt, die Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche, die nicht zwingend gesetzlich dem Vorstand selbst zugewiesen sind, an ein Exekutivkomitee, einen besonderen Vertreter oder Geschäftsführer zu delegieren. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Exekutivkomitees sind in der Vereinsordnung geregelt. Die Aufgaben und Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers werden unmittelbar zwischen ihm und dem Vorstand vereinbart und sind in dessen Arbeitsvertrag gesondert geregelt.

#### **§ 10 Komitees und Arbeitskreise des Verbandes**

- 10.1 Komitees und Arbeitskreise des Verbandes, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Verbandsarbeit bestimmen und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder auch wieder auflösen kann, sind rechtlich unselbstständige Teile des Verbandes. Sie können diesen nicht nach außen mit rechtlich bindender Wirkung vertreten. Den Arbeitskreisen/Komitees gehören ausschließlich ordentliche Mitglieder des Verbandes an, soweit nicht abweichend in dieser Satzung oder in der Vereinsordnung geregelt.
- 10.2 Die Details bezogen auf die Zusammensetzung, die Bestimmung der Repräsentanten sowie die Modalitäten der Tagungen der Arbeitskreise sind in der Vereinsordnung geregelt.

#### **§ 11 Änderungen der Satzung, Auflösung des Verbandes, Gründungsversammlung**

- 11.1 Anträge auf Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung textlich mitzuteilen. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- 11.2 Anträge auf Auflösung des Verbandes sind den Mitgliedern mindestens drei (3) Monate vor der Mitgliederversammlung mit Zustellung durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Für die Beschlussfassung gilt die in dem vorstehenden § 11.1 genannte qualifizierte Mehrheit.
- 11.3 Nach Auflösung des Verbandes und Begleichung eventuell bestehender finanzieller Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (gemäß § 52 AO) zur Förderung und Unterstützung des Pferde Sektors zu verwenden hat. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



- 11.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bleibt der Vorstand nach abgeschlossener Auflösung so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 11.5 Zur Gründungsversammlung bedurfte es einer Einberufung nach § 7.2 nicht. Diese galt als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Gründungsmitglieder des Verbandes konnten die Wahl des Vorstandes unmittelbar vornehmen. Das mit der Gründung begonnene Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2021.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02. September 2021 verabschiedet.*

---

*(Ort, Datum)*

- |    |                      |                     |
|----|----------------------|---------------------|
| 1. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 2. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 3. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 4. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 5. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 6. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 7. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 8. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
| 9. | _____                | _____               |
|    | <i>Name, Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |



23. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*
24. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*
25. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*
26. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*
27. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*
28. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*
29. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*
30. \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname* \_\_\_\_\_  
*Unterschrift*